



Zeitliche und sachliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsplan Der zeitliche und sachlich gegliederte Ausbildungsplan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages	Bankkaufmann Bankkauffrau Ausbildungsordnung 1998	
Ausbildungsbetrieb Firmenstempel		
_____ Nachname, Vorname Unterschriftsberechtigter	_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift
Ausbilder(in)		
_____ Nachname, Vorname	_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift
Auszubildende(r)		
_____ Nachname, Vorname	_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift
Ausbildungszeit		
_____ von		_____ bis

Die zeitliche und sachliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des/der Auszubildende(n) ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildende(n) bleiben vorbehalten.

- Zeitliche Gliederung -

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1998, S. 57 - 58

A.

Die Fertigkeiten und Kenntnisse zu den Berufsbildpositionen 1.2, Lernziele k und l und 1.3 sind während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln. Ihre Vermittlung soll insbesondere in Zusammenhang mit den Berufsbildpositionen 3., 4. und 5.1 erfolgen.

B.

1. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 3.1 Kontoführung,
- 2. Markt- und Kundenorientierung,
- 6.1 Rechnungswesen

in Verbindung mit

- 1.1 Stellung, Rechtsform und Organisation,
- 1.2 Personalwesen und Berufsbildung, Lernziele a, c bis h,
- 1.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 1.5 Umweltschutz

zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

- 3.2 Nationaler Zahlungsverkehr,

zu vermitteln und in Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 2. Markt- und Kundenorientierung,
- 6.1 Rechnungswesen

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

- 4.1 Anlage auf Konten

zu vermitteln und in Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 2. Markt- und Kundenorientierung,
- 6.1 Rechnungswesen

fortzuführen.

2. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 4.2 Anlage in Wertpapieren,
- 6.2 Steuerung

zu vermitteln und in Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 2. Markt- und Kundenorientierung,
- 6.1 Rechnungswesen

fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

4.3 Anlage in anderen Finanzprodukten

zu vermitteln und in Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

2. Markt- und Kundenorientierung,

6.1 Rechnungswesen

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

5.1 Standardisierte Privatkredite

zu vermitteln und in Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

2. Markt- und Kundenorientierung,

6.1 Rechnungswesen

fortzuführen.

3. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

5.2 Baufinanzierung,

5.3 Firmenkredite und

1.2 Personalwesen und Berufsbildung, Lernziele b und i,

zu vermitteln und in Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

2. Markt- und Kundenorientierung,

6. Rechnungswesen und Steuerung

fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

3.3 Internationaler Zahlungsverkehr

zu vermitteln und in Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

2. Markt- und Kundenorientierung,

6. Rechnungswesen und Steuerung

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse von mindestens zwei der Berufsbildpositionen

3.1 Kontoführung,

4. Geld- und Vermögensanlage,

5. Kreditgeschäft

zu vertiefen und in Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

2. Markt- und Kundenorientierung,

6. Rechnungswesen und Steuerung

fortzuführen.

**Anlage I (zu § 4 BankKfm/KfrAusbV)
Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Bankkaufmann/zur Bankkauffrau**

- Sachliche Gliederung -

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1998, S. 53 - 56

Lfd. Teil des Ausbildungsberufs-		zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
Nr. bildes		
1	2	3
1.	Das ausbildende Unternehmen (§ 3 Nr. 1)	
1.1	Stellung, Rechtsform und Organisation (§ 3 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zielsetzung und Geschäftsfelder des ausbildenden Unternehmens sowie seine Stellung am Markt beschreiben b) Rechtsform des ausbildenden Unternehmens darstellen c) Kooperationen des ausbildenden Unternehmens im Bereich von Finanzdienstleistungen erläutern d) Zusammenarbeit des ausbildenden Unternehmens mit Wirtschaftsorganisationen, Behörden und Berufsvertretungen beschreiben e) Aufbau- und Ablauforganisation des ausbildenden Unternehmens darstellen f) Arbeitsaufgaben inhaltlich und zeitlich strukturieren g) Betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel aufgabengerecht einsetzen
1.2	Personalwesen und Berufsbildung (§ 3 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ziele und Instrumente der Personalführung und -entwicklung im ausbildenden Unternehmen beschreiben und die eigene Beurteilung als wichtiges Instrument einordnen b) Ziele und Grundsätze der Personalplanung und des Personaleinsatzes im ausbildenden Unternehmen beschreiben c) für das Arbeitsverhältnis wichtige Nachweise erläutern und die Positionen der eigenen Gehaltsabrechnung beschreiben d) für das Arbeitsverhältnis wichtige arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen anhand praktischer Beispiele erläutern e) Beteiligungsrechte betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlicher Organe erklären f) über wesentliche tarifvertragliche Regelungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie betriebliche Übungen und deren Zustandekommen berichten g) die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag feststellen und die Aufgaben der Beteiligten im Dualen System beschreiben h) den betrieblichen Ausbildungsplan mit der Ausbildungsordnung vergleichen und unter Nutzung von Arbeits- und Lern-techniken zu seiner Umsetzung beitragen i) berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten beschreiben k) Grundregeln für Kommunikation und Zusammenarbeit anwenden l) ausgewählte Aufgaben teamorientiert bearbeiten
1.3	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 3 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Informations- und Kommunikationssysteme aufgabenorientiert nutzen b) Bedeutung und Nutzungsmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationssystemen für das ausbildende Unternehmen erläutern c) Daten sichern und Datensicherung begründen
1.4	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.5	Umweltschutz (§ 3 Nr. 1.5)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch das ausbildende Unternehmen und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für das ausbildende Unternehmen geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
2. Markt- und Kundenorientierung (§ 3 Nr. 2)		
2.1	Kundenorientierte Kommunikation (§ 3 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung qualitätsbewussten Handelns darstellen und zur Qualitätssicherung beitragen b) Kontakte zu Kunden und Interessenten systematisch vorbereiten c) Grundregeln für kundenorientiertes Verhalten im Gespräch und in der Korrespondenz anwenden d) Beratungs- und Verkaufsgespräche mit Kunden planen, durchführen und nachbereiten e) Kunden über Nutzen und Konditionen von Bankleistungen informieren f) Erwartungen von Kunden bei der Beratung und Betreuung berücksichtigen und entsprechende Bankleistungen des ausbildenden Unternehmens anbieten g) Anfragen von Kunden beantworten und Aufträge bearbeiten h) Bankleistungen bedarfsorientiert verkaufen und Möglichkeiten des cross-selling nutzen i) Kundenreklamationen entgegennehmen und Lösungen anbieten
2.2	Marketing (§ 3 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wechselwirkungen zwischen Kundenbedürfnissen und geschäftspolitischen Zielsetzungen erläutern b) Marktsegmentierung am Beispiel des ausbildenden Unternehmens beschreiben c) Ziele von Werbung und Verkaufsförderung des ausbildenden Unternehmens an Beispielen erläutern d) bei Marketingmaßnahmen mitwirken e) Nutzen von Vertriebswegen für Kunden und das ausbildende Unternehmen darstellen f) Produkte des ausbildenden Unternehmens mit denen von Mitbewerbern an Beispielen vergleichen
2.3	Verbraucher- und Datenschutz (§ 3 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) rechtliche Vorschriften zum Schutz der Kunden anwenden b) Kunden über mögliche Risiken bei der Nutzung von Bankleistungen informieren c) Regeln zum Datenschutz für das ausbildende Unternehmen und seine Mitarbeiter anwenden
3. Kontoführung und Zahlungsverkehr (§ 3 Nr. 3)		
3.1	Kontoführung (§ 3 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kunden bei der Wahl der Kontoart beraten b) Konten für Kunden eröffnen, führen und abschließen c) Kunden über rechtliche Bestimmungen und vertragliche Vereinbarungen informieren d) Kunden über Verfügungsberechtigungen und Vollmachten beraten

3.2 Nationaler Zahlungsverkehr (§ 3 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kunden bei der Wahl der Zahlungsart beraten b) beim Barzahlungsverkehr unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und der Organisation des ausbildenden Unternehmens mitwirken c) die Bearbeitung von Zahlungsverkehrsaufträgen an Beispielen erläutern d) rechtliche Bestimmungen und vertragliche Vereinbarungen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs anwenden e) Kunden über kartenbezogene Dienstleistungen beraten sowie Zahlungs- und Kreditkarten anbieten f) Produkte des ausbildenden Unternehmens im Rahmen des elektronisch-banking darstellen
3.3 Internationaler Zahlungsverkehr (§ 3 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kunden über Reisezahlungsmittel beraten b) Geschäftsvorgänge im Reisezahlungsverkehr bearbeiten c) Kunden über nichtdokumentäre Auslandszahlungen beraten d) die Abwicklung von Dokumenteninkassos und Dokumentenakkreditiven beschreiben e) Risiken bei Fremdwährungszahlungen und Möglichkeiten der bankmäßigen Absicherung erläutern
4. Geld- und Vermögensanlage (§ 3 Nr. 4)	
4.1 Anlage auf Konten (§ 3 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kunden über Anlagemöglichkeiten auf Konten einschließlich der Sonderformen des ausbildenden Unternehmens beraten b) Konten eröffnen, führen und abschließen c) Kunden über rechtliche Bestimmungen und vertragliche Vereinbarungen informieren d) Kunden über Verfügungsberechtigungen und Vollmachten beraten e) Kunden über Zinsgutschriften und über deren steuerliche Auswirkungen informieren
4.2 Anlage in Wertpapieren (§ 3 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kunden über Anlagemöglichkeiten, insbesondere in Aktien, Schuldverschreibungen und Investmentzertifikaten, informieren b) Kunden über rechtliche Bestimmungen und vertragliche Vereinbarungen informieren c) Chancen und Risiken der Anlage in Wertpapieren einschätzen d) Kunden über Kursnotierungen und Preisfeststellungen Auskunft geben e) bei der Abwicklung einer Wertpapierorder mitwirken f) Kundenanfragen zu Wertpapierabrechnungen beantworten g) Kunden über Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren beraten h) Kunden über Ertragsgutschriften und deren steuerliche Auswirkungen informieren i) Finanzderivate und deren Risiken in Grundzügen beschreiben
4.3 Anlage in anderen Finanzprodukten (§ 3 Nr. 4.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vertrieb von Verbundprodukten zur Kapitalanlage und zur Risikoversicherung im Rahmen der Organisation des ausbildenden Unternehmens erklären b) beim Abschluss von Bausparverträgen mitwirken c) Kunden über Möglichkeiten der Kapitalanlage und der Risikoversicherung durch Abschluss von Lebensversicherungen informieren
5. Kreditgeschäft (§ 3 Nr. 5)	
5.1 Standardisierte Privatkredite (§ 3 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kreditarten und deren Verwendungsmöglichkeiten unterscheiden b) die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für Kreditaufnahmen prüfen und unter Berücksichtigung der Risiken Entscheidungen vorbereiten c) Geschäftsvorgänge im Zusammenhang mit laufenden Kreditengagements und Kreditrückführungen bearbeiten d) Sicherheiten beurteilen und bei der Bearbeitung von Sicherungsvereinbarungen mitwirken e) bei Kreditgesprächen mitwirken

5.2 Baufinanzierung (§ 3 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für Baufinanzierungen prüfen und unter Berücksichtigung der Risiken Entscheidungen vorbereiten b) bei der Bearbeitung von Baufinanzierungen mitwirken c) Sicherheiten unterscheiden und deren Sicherungswert erklären
5.3 Firmenkredite (§ 3 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kreditarten für Firmenkunden erklären und Unterschiede zwischen Firmen- und Privatkreditgeschäft in Grundzügen herausarbeiten b) Sicherheiten unterscheiden und deren Sicherungswert erklären
6. Rechnungswesen und Steuerung (§ 3 Nr. 6)	
6.1 Rechnungswesen (§ 3 Nr. 6.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau des Kontenplans des ausbildenden Unternehmens beschreiben b) Geschäftsvorgänge erfassen c) Kosten- und Erlösarten des ausbildenden Unternehmens unterscheiden d) Kosten und Erlöse einer Kundenverbindung gegenüberstellen e) Aufgaben von Kontrollen an Beispielen beschreiben und bei Kontrollarbeiten mitwirken f) über Aufgaben interner Revisionen und externer Prüfungen im ausbildenden Unternehmen berichten
6.2 Steuerung (§ 3 Nr. 6.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben des Controllings als Informations- und Steuerungsinstrument des ausbildenden Unternehmens an Beispielen beschreiben b) statistische Daten aufbereiten und auswerten